

## **SATZUNG**

Tag der Errichtung der Satzung: 12.01.1993

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Name des Vereins lautet:

#### **Förderkreis Raphael- und Tobiashaus**

Gemeinnütziger Verein zur Förderung mehrfach schwerstbehinderter, Seelenpflege bedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener im Therapeuticum Raphaelhaus e.V., Tobiashaus und Werkgemeinschaft Tobiashaus Stuttgart e.V.

- 2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung mehrfach schwerstbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in anthroposophischer Heilpädagogik und Sozialtherapie.  
Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Dr. Rudolf Steiners.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und Körperschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 6 Körperschaftsteuergesetz sein.
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt und bestätigt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung oder Löschung der Körperschaft im zuständigen Register, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt ist jederzeit möglich zum Schluss eines Geschäftsjahres und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne dass Gründe angegeben werden.

### **§ 4**

#### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, er kann zusätzlich zwei Personen berufen.  
Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 2) Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand.
- 3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung.
- 4) Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.
- 5) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6) Der Vorstand wird auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt oder bestätigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der übrige Vorstand einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen, der bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- 7) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, darf der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen, soweit der wesentliche Gehalt und Zweck des Vereins dadurch nicht verändert wird.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit aus wichtigem Anlass einberufen werden oder dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangt.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit Vollmacht ausgeübt werden.
- 3) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 4) Satzungsänderungen des Vereins, die nicht unter § 4 Abs. 6 fallen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, eine Änderung des Satzungszweckes bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich.
- 6) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von einem Rechnungsprüfer zu prüfen. Dieser hat der Mitgliederversammlung darüber schriftlich zu berichten.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
  - a) Satzungsänderungen außer nach § 4 Nr. 6
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) die Wahl des Rechnungsprüfers
  - d) die Öffentlichkeitsmachung der Mitgliederversammlung.
- 8) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Dritter einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Vereins zu geben.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen müssen.

## **§ 6**

### **Mitgliederbeiträge, Spenden**

- 1) Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Seine Höhe bestimmt der Vorstand. Er kann in Sonderfällen vom Mitgliedsbeitrag befreien.
- 2) Der Verein ist zur Erfüllung seines Zweckes auf Spenden angewiesen.
- 3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung oder Beteiligung am Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und Spenden nicht zurückverlangen.

## **§ 7**

### **Einkünfte, Zuwendungen**

- 1) Einkünfte des Vereins und Zuwendungen an den Verein werden ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet.

## **§ 8**

### **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Für den Auflösungsbeschluss sind die Stimmen von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Schriftliche Abstimmung ist möglich, auch in der Weise, dass die Stimmen vor oder nach der Mitgliederversammlung eingeholt werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

### **Therapeuticum Raphaelhaus e.V., Stuttgart,**

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

## **§ 10**

### **Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.